

An die
MA 58

per E-Mail an: post@ma58.wien.gv.at

Magistrat der Stadt Wien
Fachbereich Datenschutz-,
E-Government- und
Informationsrecht
Neutorgasse 15,
1010 Wien
Telefon +43 1 4000 97093
Fax +43 1 4000 99 97093
datenschutz@ma63.wien.gv.at
wien.gv.at

MA 63 – 474927-2020

Wien, 9. Juni 2020

Gesetz über Maßnahmen
zum Schutz von Pflanzen vor Pflanzenschädlingen,
(Wiener Pflanzenschutzgesetz);
Internes Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme;
zu GZ: MA 58-926707-2019-19

Termin: 17.07.2020

Vorher zur Einsicht:

Herrn amtsführenden Stadtrat
der Geschäftsgruppe Finanzen,
Wirtschaft, Digitalisierung und
Internationales **15. JUNI 2020**

Wol **09. JUNI 2020**

Zu dem befristeten Auftrag vom 04.06.2020 erstattet die Magistratsabteilung 63 aus Sicht ihres Zuständigkeitsbereichs folgende Stellungnahme:

Zu § 7:

Diese Bestimmung sieht in Abs. 1 vor, dass die Erhebung, der Empfang, die Übermittlung und die Verarbeitung von personenbezogenen und anderen Daten zur Vollziehung des Wiener Pflanzenschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen dann zulässig ist, wenn dies zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.

Zunächst ist hierzu anzumerken, dass sich keine nähere Konkretisierung findet, welche Daten von den obzit. Verarbeitungsvorgängen betroffen sein sollen, wodurch sich ein gewisses Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Transparenz der Datenverarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO, aber auch zu jenem der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c leg cit ergibt, da einerseits nicht klar abgegrenzt ist, welche Daten überhaupt von der Verarbeitung erfasst sein könnten, aber zugleich auch deren Art und Anzahl somit theoretisch unbeschränkter Natur ist.

Die Zwecke, zu denen die Verarbeitung erfolgt, sind nun zwar in der Folge mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Pflanzengesundheit sowie der Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen per se festgelegt, allerdings gebricht es zumindest den beiden zuletzt genannten an der nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO (Grundsatz der Zweckbindung) geforderten Eindeutigkeit der Zwecke, da ein allgemeingehaltener Zweck hierfür nicht ausreichend ist (Vgl. *Reimer in Sydow* (Hrsg.) DSGVO² (2018) Art. 6 Rn. 21). Während man nun beim Zweck der Erhaltung der Pflanzengesundheit diesen noch aus den übrigen Bestimmungen des Wiener Pflanzenschutzgesetzes einer näheren Konkretisierung zuführen kann, so ist dies bei einem bloßen Verweis auf Verpflichtungen des Unionsrechts oder solche internationaler Natur nicht mehr möglich.

Zwar legt Abs. 2 der Bestimmung in der Folge fest, an wen personenbezogene Daten nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen und grenzt dies in der Folge auf amtliche Stellen nach einer Reihe dort angeführter Gesetze ein, jedoch ist auch hierzu zu bemerken das weiterhin im unklaren verbleibt, welche Daten diesen Empfängern übermittelt werden und zu welchen Zwecken, da sich auch in Abs. 2 wiederum nur der gleiche Verweis auf Verpflichtungen des Unionsrechts, internationaler Natur und das Interesse an der Erhaltung der Pflanzengesundheit wie zuvor in Abs. 1 findet. Damit ist auch bezüglich Abs. 2 anzumerken, dass dieser nicht den Erfordernissen des Art. 5 Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. e DSGVO entspricht.

Zuletzt ist anzuführen, dass die gegenständliche Bestimmung auch über keinerlei Lösungsfristen verfügt, sodass die Aufbewahrung der nach dieser erhobenen Daten theoretisch unendlich währen könnte, was wiederum in Widerspruch zu Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO und dem Grundsatz der Speicherbegrenzung steht.

Für den Abteilungsleiter:

(elektronisch gefertigt)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>